

Unterlage 19.2

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anhang 2

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.

Spalte 7

Empfindlichkeitsklasse	Fluchtdistanz zur Brutzeit	Empfindlichkeitseinstufung
1	>250 - 600 m	Sehr hohe Empfindlichkeit
2	>100 - 250 m	Hohe Empfindlichkeit
3	>50 - 100 m	Mittlere Empfindlichkeit
4	>25 - 50 m	Geringe Empfindlichkeit
5	0 - 25 m	Sehr geringe Empfindlichkeit

aus BERNODAT, D. & V. DIERSCHKE (2021) S. 26ff

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	Vor-kommen p= poten-ziall n = nach-ge-wiesen	Schutzsta-tus nach § 7 BNatSchG b = bes. ge-schützt s = streng geschützt	Status I = regel-mäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefan-gen-schafts-flücht-ling	Brutpaar-be-stand in Hes-sen	Empfindlichkeitsklasse und Fluchtdistanz	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 1)	Erläuterung zur Betroffenheit(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. inkl. Angabe zu Verbot gem §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau-oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko), s. auch Spalte 7 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Hinweise auf lan-despfleger-ische Vermeidungs-/ Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Ein-griffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 2)
Amsel	Turdus merula	n	b	I	469.000 - 545.000	"5 10 m				Im Bereich der Revierkartierung wurde 1 Brutpaar der Amsel außerhalb des Geltungsbereichs des B.-Plans „Rommelsberg“, aber innerhalb der Wirkzone nachgewiesen. Es kommt zu keinem bau- und anlagebedingten Verlust eines Brutplatzes. Es kann aber wegen der Fluchtdistanz von nur 10 m zu baubedingten Tötungen von noch nicht flüggen Jungvögeln oder zur Zerstörung des Geleges kommen.	1V _{AS}

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	Vor- kommen p= poten- ziell n = nach-ge- wiesen	Schutzsta- tus nach § 7 BNatSchG	Status I = regel- mäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefan- gen-schafts- flücht-ling	Brutpaar-be- stand in Hes- sen	Empfindlichkeitsklasse und Fluchtdistanz	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 1)	Erläuterung zur Betroffenheit(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. inkl. Angabe zu Verbot gem §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau-oder betriebsbedingtes Tö- tungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensri- siko), s. auch Spalte 7 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Hinweise auf lan- despfleger-ische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Ein- griffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 2)
Gartengrasmücke	Sylvia borin	B	B	I	>6.000					Im Bereich der Revierkartierung wurde 1 Brutpaar der Gartengrasmücke außerhalb des Geltungsbereichs des B.-Plans „Rommelsberg“, aber innerhalb der Wirkzone nachgewiesen. Der Brutplatz liegt nördlich auf dem Flurstück 60.. Es kommt zu keinem bau- und anlagebedingter Verlust eines Brutplatzes. Es kann wegen der Fluchtdistanz von nur 15 m und der Lage des Brutplatzes auch nicht zu baubedingten Tötungen von noch nicht flüggen Jungvögeln oder zur Zerstörung des Geleges durch Verlassen der Brut kommen.	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	I	58.000 – 73.000	5 15 m				Im Bereich der Revierkartierung wurde 1 Brutpaar des Hausrotschwanzes außerhalb des Geltungsbereichs des B.-Plans „Rommelsberg“, aber innerhalb der Wirkzone nachgewiesen. Der Brutplatz liegt in der Siedlung auf dem Grundstück 466/1. Es kommt zu keinem bau- und anlagebedingter Verlust eines Brutplatzes. Es kann wegen der Fluchtdistanz von nur 15 m und der innerörtlichen Lage des Brutplatzes auch nicht zu baubedingten Tötungen von noch nicht flüggen Jungvögeln oder zur Zerstörung des Geleges kommen.	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Dt. Artnam	Wiss. Artnam	Vor-kommen p= poten-ziall n = nach-ge-wiesen	Schutzsta-tus nach § 7 BNatSchG b = bes. ge-schützt s = streng geschützt	Status I = regel-mäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefan-gen-schafts-flücht-ling	Brutpaar-be-stand in Hes-sen	Empfindlichkeitsklasse und Fluchtdistanz	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 1)	Erläuterung zur Betroffenheit(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. inkl. Angabe zu Verbot gem §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau-oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko), s. auch Spalte 7 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Hinweise auf lan-despfleger-ische Vermeidungs-/ Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Ein-griffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 2)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	350.000 - 450.000	5 5 m				Im Bereich der Revierkartierung wurde 1 Brutpaar der Kohlmeise außerhalb des Baufeldes des. B.-Plans „Rommelsberg“, aber innerhalb der Wirkzone des Vorhabens nachgewiesen. Es kommt zu keinem bau- und anlagebedingter Verlust eines Brutplatzes. Es kann wegen der Fluchtdistanz von nur 5 m auch nicht zu baubedingten Tötungen von noch nicht flüggen Jungvögeln oder zur Zerstörung des Geleges kommen.	
Rabenkrähe		n	b	I	120.000 – 150.000	2 120 m ¹				Die Rabenkrähe wurde nur als Nahrungsgast auf einem Acker beobachtet, so dass keiner der Verbotstatbestände eintritt, da die Art im Nahrungsrevier allen Wirkfaktoren des Vorhabens ausweichen kann.	
Rotkehlchen	<i>Erythacus rubecula</i>	n	b	I	196.000 - 240.000	5 5 m	X		X	Im Bereich der Revierkartierung wurde 1 Brutpaar des Rotkehlchens außerhalb des Geltungsbereichs des. B.-Plans „Rommelsberg“, aber innerhalb der Wirkzone nachgewiesen. Es kommt zu keinem bau- und anlagebedingten Verlust eines Brutplatzes. Es kann aber wegen der Fluchtdistanz von nur 10 m zu baubedingten Tötungen von noch nicht flüggen Jungvögeln oder zur Zerstörung des Geleges kommen.	1V _{AS}
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	253.000 - 293.000	5 10 m				Im Bereich der Revierkartierung wurde 1 Brutpaar des Zilpzalps außerhalb des Geltungsbereichs des. B.-Plans „Rommelsberg“, aber innerhalb der Wirkzone nachgewiesen. Es kommt zu keinem bau- und anlagebedingten	

¹ Dieser Orientierungswert gilt nur für die freie Landschaft, da Individuen der Art im Siedlungsbereich meist deutlich verringerte Flucht- und Stördistanzen aufweisen. Das ist auch für die im UG, einem stark durch Verkehrs- und Eisenbahnlärm inkl. der optischen Reize und die Ortsrandnähe vorbelasteten Raum

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Dt. Artnamen	Wiss. Artnamen	Vor- kommen p= poten- ziell n = nach-ge- wiesen	Schutzsta- tus nach § 7 BNatSchG b = bes. ge- schütz s = streng geschützt	Status I = regel- mäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefan- gen-schafts- flücht-ling	Brutpaar-be- stand in Hes- sen	Empfindlichkeitsklasse und Fluchtdistanz	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 1)	Erläuterung zur Betroffenheit(Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. inkl. Angabe zu Verbot gem §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau-oder betriebsbedingtes Tö- tungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensri- siko), s. auch Spalte 7 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Hinweise auf lan- despfleger-ische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Ein- griffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 2)
										Verlust eines Brutplatzes. Es kann aber wegen der Fluchtdistanz von nur 10 m zu baubedingten Tötungen von noch nicht flüggen Jungvögeln oder zur Zerstörung des Geleges kommen.	
1) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu											1V_{AS} Bauzeitenregelung
2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regel-											